



EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH
Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0252-I.2/2016
Zu GZ. BMGF-92301/0006-II/A/4/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL.M.
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: katrin.kranzer@bmgf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMGF; Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Ferner wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

Auf S. 1 der Erläuterungen zu Z 5 wird von der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie gesprochen. Da aus ho. Sicht nicht genau nachvollzogen werden kann, welche Richtlinie in welcher Fassung damit gemeint ist, wird angeregt, gegenständliche Richtlinie mit einem entsprechenden Langzitat anzuführen.

Wien, am 7. November 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
A-1010 Wien, Minoritenplatz 8, www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060